

## **INFORMATIONSBLATT FÜR DIE ANMELDUNG ALS BERUFSANWÄRTER – WTBG 2017**

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Beruf des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Als Interessenvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind wir natürlich erster Ansprechpartner für Ihre Anliegen.

Folgende Informationen sollen Ihnen die Anmeldung erleichtern:

### **Unter welchen Voraussetzungen ist eine Anmeldung möglich?**

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Erfolgreiche Ablegung der **Reife-, Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung bzw die erfolgreiche Zulassung zu einem Fachhochschulstudium** und
- die Ausübung zulässiger fachlicher Tätigkeiten im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Der Abschluss eines facheinschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums ist für die Anmeldung als Berufsanwärter keine Voraussetzung, jedoch für die Zulassung zur Fachprüfung (Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) unter der Rubrik *Berufszugang*).

### **Wo ist die Anmeldung einzureichen?**

Die Berufsanwärteranmeldung ist über unsere Website [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) unter der Rubrik *Berufszugang / Berufsanwärter / Anmeldung Berufsanwärter* vorzunehmen (Vergebühung: Euro 14,30).

### **Welche Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen?**

Für sämtliche Beilagen zur Anmeldung wird, sofern sie nicht bereits verbührt sind, ein Betrag von Euro 3,90 eingehoben:

- **Personaldokumente** (Identitätsnachweis, Meldebestätigung, Reifeprüfungs- oder Berufsreifeprüfungszeugnis oder Studienberechtigungsprüfung, Bescheid oder Diplom bei abgeschlossenem Studium)
- **aktuelle Bestätigung der zuständigen Gebietskrankenkasse** (Anmeldebestätigung GKK oder aktueller Versicherungsauszug)
- **aktuelle Dienstgeberbestätigung** mit Anführung des Eintrittsdatums, der zu leistenden Wochenstunden (mind. 20) sowie einer facheinschlägigen Tätigkeitsbeschreibung
- Besteht neben der Tätigkeit in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei eine **weitere Beschäftigung**, ist zusätzlich eine Arbeitgeberbestätigung über die Wochenstundenanzahl der weiteren Beschäftigung erforderlich

Für die fälligen Gebühren wird Ihnen die Rechnung elektronisch übermittelt.

### **Ab wann zählt die Praxiszeit?**

Die Anerkennung als Berufsanwärter durch Bescheid kann erst mit dem Tag erfolgen, an dem die Anmeldung zum Berufsanwärter samt sämtlichen erforderlichen Unterlagen einlangt.

**Praxiszeiten als Berufsanwärter zählen daher erst ab dem Tag des Einlangens Ihrer Anmeldung. Dies ist besonders für die Zulassung zur Fachprüfung wichtig, da unter anderem dafür ein Nachweis von 18 Monaten Berufsanwärterzeit (ohne Anrechnungsmöglichkeit von Vordienstzeiten) notwendig ist!**

### **Fälligkeit und Befreiung von der Jahresgebühr:**

Mit der Anerkennung als Berufsanwärter ist eine Jahresgebühr in Höhe von Euro 100,- verbunden. Bei erstmaliger Zugehörigkeit zur Kammer fällt eine Startgebühr in Höhe von Euro 100,- an.

#### **Es gelten folgende Befreiungen von der Jahresgebühr:**

Sofern eine **Abmeldung** als Berufsanwärter **bis spätestens 31. Jänner** bei der KSW **einlangt, wird für dieses laufende Jahr keine Jahresgebühr eingehoben.** Sollten Sie sich allerdings im gleichen Jahr als Berufsanwärter wiederanmelden, wird die gesamte Jahresgebühr fällig.

Wenn Sie sich erst nach dem 1. Oktober bei der KSW anmelden, fällt für dieses laufende Jahr **ebenfalls keine Jahresgebühr** an. Dies, sofern Sie in diesem Jahr nicht bereits einmal als Berufsanwärter gemeldet waren.

In allen anderen Fällen ist nach wie vor (auch bei unterjährigem Ein- oder Austritt) die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.

Als Berufsanwärter sind Sie von der Pflichtmitgliedschaft zur Arbeiterkammer aufgrund § 10 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz 1992 ausgenommen und daher von der Entrichtung der Arbeiterkammerumlage (0,5 % des Bruttobezuges) befreit.

**Bitte geben Sie uns daher jede Änderung Ihrer Berufsanwartschaft und Ihrer persönlichen Verhältnisse (Dienstgeberwechsel, Adressänderung, Beendigung der Tätigkeit in einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei, Karenz etc.) umgehend bekannt.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

**Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

Alessandra SCHREYER  
Tel. 01/811 73-243  
E-Mail: [schreyer@ksw.or.at](mailto:schreyer@ksw.or.at)

Astrid HOHENWARTER  
Tel. 01/811 73-233  
E-Mail: [hohenwarter@ksw.or.at](mailto:hohenwarter@ksw.or.at)

**Landesstelle Oberösterreich:**  
Mag. Renate HILLINGER-FRAGNER  
Sigrid KAAR  
Tel. 0732/77 33 85  
E-Mail: [ooe@ksw.or.at](mailto:ooe@ksw.or.at)

**Landesstelle Steiermark:**  
Mag. Barbara RAUCH  
Manuela KAISER  
Tel. 0316/830 830  
E-Mail: [stmk@ksw.or.at](mailto:stmk@ksw.or.at)

**Landesstelle Salzburg:**  
Edith Pichler, MIB MBA  
Tel. 0662/87 11 68-0  
E-Mail: [salzburg@ksw.or.at](mailto:salzburg@ksw.or.at)

**Landesstelle Kärnten:**  
Mag. Lisbeth SPANZ  
Tel. 0463/51 29 44  
E-Mail: [kaernten@ksw.or.at](mailto:kaernten@ksw.or.at)

**Landesstelle Tirol:**  
Martina BRAUNEGGER  
Eva SEIWALD  
Tel. 0512/58 90 12  
E-Mail: [tirol@ksw.or.at](mailto:tirol@ksw.or.at)

**Landesstelle Vorarlberg:**  
Melina METZLER  
Tel: 05577/826 28 - 19  
E-Mail: [vorarlberg@ksw.or.at](mailto:vorarlberg@ksw.or.at)